

LIZENZVEREINBARUNG

§1 GEGENSTAND DES VERTRAGES

- (1) Bei der Software recordIT handelt es sich um eine plattformunabhängige Software zur Erstellung von Dokumentationen und Berichten sowie zum einfachen Management von Aufträgen und Projekten.
- (2) Die Nutzung dieser Software wird für die Anwendung auf unterschiedlichen Plattformen (Web, Android, iOS) angeboten. Für die Nutzung werden personenbezogene, namentliche Lizenzen (Nutzungsberechtigungen) vergeben.
- (3) Die hier nachfolgend behandelte Softwarelösung recordIT und ihre sämtlichen Bestandteile werden nicht an den Auftraggeber verkauft, sondern lediglich lizenziert.
- (4) Gemeinsam mit dieser Lizenzvereinbarung gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der recordIT GmbH, welche auf der Homepage abzurufen sind.
- (5) Als Nutzungszeitraum für diese Lizenzvereinbarung gilt der auf der Rechnung angeführte Nutzungszeitraum. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der recordIT GmbH sowie der Auftragsverarbeitungsvertrag gelten unabhängig zu dem hier vereinbarten Zeitraum.
- (6) Diese Lizenzvereinbarung wird zwischen der recordIT GmbH als Anbieter und dem Auftraggeber als Kunden mit der Erteilung des Auftrages zur Bereitstellung der Softwareprodukte von recordIT GmbH abgeschlossen.

§2 RECHTE

- (1) Alle Rechte an der Software recordIT und ihren Modulen, insbesondere sämtliche Urheberrechte und geistigen Eigentumsrechte, sämtliche Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Verwertungsberechtigungen stehen ausschließlich der recordIT GmbH als Lizenzgeber zu.
- (2) Dem Kunden steht im vereinbarten Umfang für die Dauer des Nutzungsvertrages ein Nutzungsrecht an der gegenständlichen Software zu.
- (3) In der Software recordIT enthaltene Vorlagen zu den unterschiedlichen Anwendungsgebieten sowie Bilder, Fotografien oder Skizzen dürfen nur für den eigenen Gebrauch im Rahmen von Projekten des Kunden und nur in der Software recordIT verwendet werden. Jegliche Weitergabe von Vorlagen der Software an Dritte ist unzulässig und kann klageweise gerichtlich verfolgt werden.
- (4) Übermittelte Vorlagen zur Anpassung an die Verwendung in recordIT durch den Kunden an den Anbieter dürfen zur Verbesserung von recordIT oder in adaptierter Form als Vorlage in der Software implementiert werden.
- (5) Sofern nicht vertraglich abweichend definiert, können Eigenentwicklungen, welche nach den Vorgaben und Anforderungen eines Kunden erstellt wurden, durch die recordIT GmbH auch für andere Zwecke bzw. weitere Kunden verwendet werden.

§3 VORLAGEN

- (1) Die in der Software recordIT enthaltenen Vorlagen wurden mit größter Sorgfalt durch den Anbieter erstellt. Für die Richtigkeit dieser Vorlagen ist der Kunde selbst verantwortlich. Dies ist durch den Kunden selbst mittels einer Überprüfung der Ausgabe und des Endresultates sicherzustellen. Allfällige Mängel sind vom Kunden nach Möglichkeit schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die in der Software recordIT enthaltenen Vorlagen stellen lediglich Muster dar, die an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden müssen. Die Verantwortung für das sachgerechte und richtige Ausfüllen der Masken und Eingabefelder liegt ausschließlich beim Kunden.
- (3) Sämtliche aus der Verwendung von recordIT entstehende Rechtsansprüche fallen in die Sphäre des Kunden und können nicht auf den Anbieter abgewälzt oder übertragen werden.
- (4) Durch den Kunden bzw. Anwender eigenmächtig erstellte Vorlagen unterliegen der alleinigen Verantwortung des Erstellers.

§4 LIZENZVEREINBARUNG

- (1) Die recordIT GmbH als Anbieter überträgt dem Kunden als Lizenznehmer das nicht exklusive, nicht weiter-lizensierbare und nicht übertragbare Recht, die Software sowie etwaige Hardwarekomponenten für den Zeitraum des Vertrages (Nutzungszeitraum) uneingeschränkt zu verwenden.
- (2) Für den Nutzungszeitraum gelten die in §5 definierten Einschränkungen.
- (3) Die Anzahl der dem Kunden zur Verfügung gestellten Lizenzen (Userberechtigungen) richtet sich nach den in der Kundenbestellung und dem darauf aufbauenden Kaufvertrag. Von der Anzahl der Lizenzen (Userberechtigungen) ist ebenfalls die entsprechende Anzahl der Lizenzen für eine gleichzeitige Nutzung auf mehreren Geräten und Mobile Devices abhängig.
- (4) Für die Nutzung der Software in mehreren miteinander verbundenen Unternehmen (z.B. Konzern, Mutter- und Tochterunternehmen, ARGEn, etc.) ist die Bestellung von Lizenzen für die einzelnen Nutzer oder die schriftliche Zustimmung durch den Anbieter erforderlich.
- (5) Bei Zuwiderhandeln gegen die Inhalte dieser Lizenzvereinbarungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der recordIT GmbH oder die Angaben des Kaufvertrages, behält es sich der Anbieter frei, dem Kunden ohne vorherige Ankündigung die Nutzung der Software recordIT zu unterbinden.
- (6) Die zur Verfügung gestellten Lizenzen sind personenbezogen (named licenses) und während des vereinbarten Nutzungszeitraumes nicht ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters auf andere Personen übertragbar.

§5 NUTZUNGSZEITRAUM & LAUFZEIT

- (1) Allgemein gilt der auf der Rechnung bzw. sonstigen Dokumenten zwischen dem Kunden und dem Anbieter vereinbarte Zeitraum (in Monaten) als bindend für den Kunden.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungszeitraumes, nach Ablauf des auf der Rechnung oder sonstigen Dokumenten vereinbarten Nutzungszeitraumes ist durch Nebenvereinbarungen, Folgeverträge oder durch die Neuerstellung eines Vertrages zulässig.
- (3) Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes gehen sämtliche dem Kunden eingeräumten Nutzungs- und Verwendungsrechte an der Software zurück in das Eigentum der recordIT GmbH.

§6 TESTVERSIONEN UND TESTZEITRAUM

- (1) Für eine allfällig vereinbarte kostenlose Nutzung der Software recordIT gilt im Allgemeinen ein Nutzungszeitraum von einem Monat. Dieser kann durch eine Nebenvereinbarung gesondert geregelt werden.
- (2) Die recordIT GmbH als Anbieter behält es sich vor, die kostenlose Nutzung der Software recordIT zu Testzwecken durch eventuelle Einschränkungen und Modifikation zu adaptieren.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich im Rahmen der kostenlosen Nutzung der Software recordIT zu Testzwecken zu einer Fair Use Policy. Diese beinhaltet neben der reinen Nutzung der Software recordIT zu Testzwecken ebenfalls den sach- und fachgerechten Umgang mit der Software, und den eventuell durch die recordIT GmbH zur Verfügung gestellten Hardware und Softwarekomponenten.
- (4) Die Nutzung der Software recordIT zu ausbildungstechnischen Zwecken (Schüler- und Studentenversionen) ist auf einen Nutzungszeitraum von sechs Monaten beschränkt. Dieser Zeitraum kann durch eine Nebenvereinbarung zu dieser Lizenzvereinbarung erweitert werden.

§7. KÜNDIGUNG DES SOFTWARE-NUTZUNGSVERTRAGES

- (1) Die Vertragslaufzeit bezieht sich auf den in der Rechnung angeführten Nutzungszeitraum. Dieser wird üblicherweise in Monatsbereichen angegeben.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart, beträgt die Mindestvertragslaufzeit für die Nutzung der Software recordIT 12 Monate und verlängert sich danach automatisch um ein weiteres Jahr, wobei dann eine Kündigung monatlich unter den in (3) festgehaltenen Fristen möglich ist.
- (3) Die Kündigung des Software-Nutzungsvertrags ist jeweils zum Monatsende schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (4) Einer automatischen Verlängerung um ein Jahr kann bis maximal ein Monat vor Ende des vereinbarten Nutzungszeitraumes schriftlich widersprochen werden. Wird diese Frist nicht eingehalten, verlängert sich der Zeitraum automatisch um ein Jahr und kann dann mit Ablauf des nächsten Monats fristgerecht gekündigt werden.
- (5) Nach der Kündigung des Vertrages oder nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes (ohne Verlängerung) kann die Software nicht mehr verwendet werden. **Es besteht dann keine Möglichkeit mehr, auf die vom Anwender erstellten Daten und Projekte zuzugreifen oder Zugang zur Software recordIT zu erhalten.**
- (6) Dem Anbieter steht grundsätzlich kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Eine Kündigung ist dem Lizenzgeber nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Diese Gründe sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der recordIT GmbH angeführt.
- (7) Eine Kündigung durch den Anbieter ist insbesondere möglich, wenn:
 - (a) Ausstände bei den Software-Nutzungsgebühren durch den Kunden nach schriftlicher Mahnung nicht binnen 14 Tagen beglichen werden;
 - (b) der Kunde gegen die Inhalte der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Kaufvertrag verstößt;
 - (c) es dem Anbieter aus sonstigen Gründen nicht mehr möglich ist, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten;
 - (d) in Folge von Software- und Hardwareumstellungen durch den Kunden Anpassungen, Änderungen oder eine neue Programmierung der Software recordIT erforderlich werden sollten, um die Vertragsinhalte zu erfüllen.

§8. ABRECHNUNG- UND ZAHLUNGSVERZUG

- (1) Das Entgelt für die Nutzung wird durch den Kunden und den Anbieter vereinbart.
- (2) Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ist das Entgelt durch den Kunden am Beginn der auf der Rechnung oder sonstigen Dokumenten definierten Nutzungsdauer zur Gänze an den Anbieter zu entrichten.
- (3) Das Entgelt ist jeweils binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- (4) Für das vom Lizenznehmer als Software-Nutzungsgebühr zu entrichtende Entgelt gelten die Preise der Rechnung oder sonstiger Dokumente.
- (5) Im Zuge einer Verlängerung des Nutzungszeitraumes können durch den Anbieter Anpassungen am Entgelt vorgenommen werden. Diese spiegeln beispielsweise erhöhte Aufwendungen sowie anfallende Entwicklungs- und Erweiterungskosten des Softwarepaketes wieder. Dabei darf die Erhöhung nicht höher ausfallen als der prozentuelle Unterschied des VPI2020 seit Vertragsabschluss bzw. der letzten Erhöhung. Falls die Erhöhung diesen Wert überschreitet, erhält der Kunde ein Sonderkündigungsrecht.

§9. SONSTIGES

- (1) Zur sach- und fachgerechten Verwendung der Software recordIT wird auf die Inhalte etwaig durchgeführter Schulungen verwiesen.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu diesen Bedingungen und Vertragsbestandteilen sind nicht zulässig.
- (3) Sich widersprechende Erklärungen sowie anderslautende AGB zu diesen Vertragsinhalten, auch wenn die recordIT GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht, gelten als nichtig.
- (4) Der oder die Benutzer:in bestätigt, mindestens 16 Jahre alt zu sein. Benutzer:innen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, dürfen die Software aus datenschutzrechtlichen und weiteren Gründen nicht verwenden.

§10. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.